

**Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin¹
zur Durchführung Schulpraktischer Studien
in lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengängen**

1. Rechtsstellung der Studierenden

- 1.1. Das Praktikumsbüro des Servicezentrums Lehramt der HU weist der/dem Studierenden auf Antrag einen Praktikumsplatz an einer Schule zu. Die/der Studierende stellt ihren/seinen Antrag an das Praktikumsbüro zu den von diesem bekannt gegebenen Terminen. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Schule besteht nicht².
- 1.2. Das Praktikum an der Schule ist Bestandteil des Studiums. Die Studentin/der Student hat die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die Weisungen der Schulleiterin/des Schulleiters zu befolgen.
- 1.3. Die Studentin/der Student ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen der schulpraktischen Ausbildung verpflichtet. Bleibt sie/er aus wichtigem Grund fern, hat er dies und den Grund ihres/seines Fernbleibens unverzüglich der Schulleitung anzuzeigen.
- 1.4. Die Studentin/der Student kann von der Teilnahme an der schulpraktischen Ausbildung ausgeschlossen oder einer anderen Schule zugewiesen werden, wenn sie/er durch schuldhaftes Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigt. Die Entscheidung trifft die Leiterin/der Leiter des Praktikumsbüros im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter nach Anhörung der Beteiligten.
- 1.5. Die Studentin/der Student hat über die ihr/ihm anlässlich ihrer/seiner Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schüler, Erziehungsberechtigter, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte, bedürfen der vertraulichen Behandlung.

2. Schulleiter/in – Mentor/in – Hochschullehrer/in

- 2.1. Schulpraktika unterstehen der staatlichen Schulaufsicht. Die schulpraktische Ausbildung erfolgt in Verantwortung der Universität. Der Schulleiter/die Schulleiterin übt das Hausrecht aus.

¹ Basierend auf dem Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport an die Schulleiter und Schulleiterinnen der Berliner Schulen und die Schulaufsicht in den Regionen „Schulpraktika während eines modularisierten lehramtsbezogenen Studiums“ vom 1. Juli 2005

² Für Studierende im Fach Evangelische Theologie nimmt das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) die Aufgaben eines Praktikumsbüros wahr.

- 2.2. Die Studentin/der Student wird während des Praktikums von einer/einem von der Schule³ bestellten Mentorin/Mentor betreut. In Anwesenheit der Mentorin/des Mentors führt die Studentin/der Student eigenständigen Unterricht durch. Eigener Unterricht oder Unterrichtsvertretung ohne Aufsicht der Mentorin/des Mentors ist unzulässig.
 - 2.3. Die Mentorin/der Mentor bestimmt, an welchen schulischen Veranstaltungen die Studentin/der Student teilzunehmen hat. Sie/er legt zusammen mit der Studentin/dem Studenten und in Abstimmung mit dem betreuenden Lehrenden der Universität den Praktikumsplan fest. Sie/er führt die Studentin/den Studenten in die Probleme der Klasse oder Lerngruppe ein, berät, leitet sie/ihn an und demonstriert eigenen Unterricht.
 - 2.4. Die betreuende Lehrende/der betreuende Lehrende der Universität kann der Studentin/dem Studenten für dessen Tätigkeit in der Schule Weisungen nur im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter erteilen.
3. Anrechnung

Die Anrechnung von anderweitig erbrachten Schulpraktika erfolgt durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches unter Berücksichtigung der für das Fach geltenden Prüfungsordnung und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU (ASSP). Der Prüfungsausschuss informiert das Praktikumsbüro über anerkannte anderweitig erbrachte Schulpraktika.

³ Für Studierende des Faches Evangelische Theologie: vom Konsistorium der EKBO